

Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge beantragen

Sofern durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a.a.S.) in einem Gutachten festgestellt wurde, dass das Fahrzeug Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) aufweist, ist die Beantragung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens, sowie die Festlegung der Kennzeichengröße bei bauartbedingter Abweichung an Kraftfahrzeugen erfolgt durch die Zulassungsbehörde. Sofern an mehrspurigen Kraftfahrzeugen laut Zulassungsbescheinigung Teil I oder Gutachten kein Platz für die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens besteht, ist vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Vorführung des Fahrzeuges am Standort Lichtenberg erforderlich.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist formlos schriftlich unter Beifügung des Sachverständigengutachtens zu beantragen.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzung erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Keine Unterlagen benötigt

Gebühren

10,20 Euro bis 511,00 Euro je Ausnahmetatbestand/ Fahrzeug

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-
http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-
http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/

Zuständige Behörden

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde in Berlin-Lichtenberg.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019